|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0014 |
| Titel | Gesundheitsdirektion (Beamte). |
| Datum | 06.01.1944 |
| P. | 6–7 |

[*p. 6*] Am 23. Juli 1943 faßte der Regierungsrat den Beschluß, den Verwalter der Heilanstalt Burghölzli, Paul Manz, für die am 1. August 1943 beginnende neue Amtsdauer nicht wiederzuwählen. Die Gesundheitsdirektion wurde ermächtigt, Manz bis Ende 1943 provisorisch weiter amten zu lassen.

In einem Schreiben vom 30. August 1943 ersuchte Paul Manz den Regierungsrat, seine Nichtwiederwahl in Wiedererwägung zu ziehen oder, sofern dies nicht möglich sei und er in der Zwischenzeit keine andere Arbeit finde, ihn noch bis zum 31. März 1944 zu beschäftigen. Der Regierungsrat lehnte mit Beschluß vom 30. September 1943 das Gesuch um Wiedererwägung ab, ermächtigte aber die Gesundheitsdirektion, Paul Manz bis längstens 31. März 1944 mit dem bisherigen Gehalt als Verwalter der Heilanstalt Burghölzli weiter zu beschäftigen.

Mit Eingabe vom 17. Dezember 1943 stellt Rechtsanwalt Dr. Walter Baechi namens des Paul Manz neuerdings folgende Gesuche:

1. Paul Manz sei in Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses vom 23. Juli 1943 für eine neue Amtsdauer in seinem Amt zu bestätigen.

2. Eventuell sei dem Gesuchsteller ab 1. Januar 1944 eine Invalidenrente in Höhe von 40% des anrechenbaren Gehaltes auszusetzen unter den statutarischen vorbehalten.

3. Ganz eventuell sei dem Gesuchsteller eine dreijährige Rente im Sinne von § 41 der Kassenstatuten auszurichten. In der Begründung dieser Gesuche nimmt Rechtsanwalt Dr. Baechi zu den Vorwürfen, die Manz im Regierungsratsbeschluß vom 23. Juli 1943 gemacht worden sind, einzeln Stellung und stellt dabei eine Reihe von Behauptungen auf, welche, wenn sie sich als richtig erweisen sollten, gewisse Tatbestände in einem etwas anderen Licht erscheinen lassen würden. Dr. Baechi stellt ausdrücklich das Gesuch, es möchten diese neuen Behauptungen durch eine neu anzuordnende Untersuchung abgeklärt weiden.

Es erscheint richtig, dem Gesuch Dr. Baechis stattzugeben. Bei dieser Gelegenheit lassen sich auch noch eine Reihe von weiteren Tatsachen abklären, die dem Regierungsrat bei seinem Beschluß auf Nichtwiederwahl wohl bekannt waren, dann aber zur Begründung der Nichtwiederwahl nicht ausdrücklich in die Erwägungen des Regierungsratsbeschlusses vom 23. Juli 1943 aufgenommen wurden.

Die Instruktion des mit der Untersuchung betrauten Beamten erfolgt durch die Gesundheitsdirektion in Verbindung mit der Finanzdirektion.

Auf Antrag der Direktionen des Gesundheitswesens, der Justiz und der Finanzen

beschließt der Regierungsrat:

I. Zur Abklärung der von Rechtsanwalt Dr. W. Baechi, namens Paul Manz in seiner Eingabe vom 17. Dezember 1943 erhobenen Einwände, sowie einer Reihe weiterer, dem Regierungsrat über die Amtsführung des Manz bekannt gewordenen Tatbestände wird eine Untersuchung angeordnet. // [*p. 7*]

II.Mit der Durchführung der Untersuchung wird Bezirksanwalt Max Willfratt betraut.

Bezirksanwalt Willfratt wird eingeladen, die Untersuchung mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Walter Baechi zu Handen des Paul Manz (im Dispositiv), an Bezirksanwalt Max Willfratt, an die Geschäftsleitung der Bezirksanwaltschaft, an die Staatsanwaltschaft, sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens, der Justiz und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]